

Bekanntmachung gemäß Kommunalprüfungsgesetz Jahresrechnung 2008 des Eigenbetriebes Fernwärmeversorgung Pinnow

1. Die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Eigenbetriebes Fernwärmeversorgung Pinnow, Pinnow, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 in dem diesem Bericht als Anlagen I (Lagebericht) und II (Jahresabschluss) beigefügten Fassungen, den am 8. April 2009 in Rostock unterzeichneten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Fernwärmeversorgung Pinnow, Pinnow, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den

Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von

Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“ Den vorstehenden Bericht

haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet. Rostock, den 8. April 2009

gez. BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ppa. Göken Wirtschaftsprüfer

2. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 mit Schreiben vom 13.11.2009 nach eingeschränkter Prüfung freigegeben.

3. Am 25.01.2010 wurde über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 folgender Beschluss gefasst:

1. Der durch die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird hiermit festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2008 in Höhe von 16.033,72 € wird auf eine neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Betriebsleiter, Herrn Jürgen Steguhn, wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Der Prüfbericht, der Lagebericht und der Jahresabschluss 2008 liegen vom 08.03.2010 bis zum 19.03.2010 zu den Geschäftszeiten im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4 in 19067 Leezen OT Rampe öffentlich aus.

Zapf
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „An der Koppel“ der Gemeinde Pinnow gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung Pinnow in der Sitzung am 06.10.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie die Stellungnahme des Landkreises Parchim liegen vom **11.03.2010 – 15.04.2010** zu folgenden Öffnungszeiten:

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch / Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe im Bürgerbüro aus.

Lage des Plangebietes:

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 wird begrenzt: Im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen; im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen; im Süden durch die Bebauung an der Straße „Zum Petersberg“; im Westen durch die Bebauung an der

Straße „Zum Petersberg“.

Änderung: (Teil B Text)

Pkt. 5 Nebenanlagen, Nebenanlagen (im Sinne § 14 (1) BauNVO) sind nur innerhalb des Bereiches der Baugrenzen zugelassen. Der Punkt 5 wird ersatzlos gestrichen. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht

innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung unberücksichtigt bleiben können.

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 soll keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Pinnow, 09.02.2010

Zapf, Bürgermeister

